

Statuten



Velo-Moto-Club Zeiningen

Inhaltsverzeichnis

Art 1.	Zweck und Organisation	1
Art 2.	Mitgliedschaft	1
2.1.	Aktive	1
2.2.	Hobbyfahrer/innen.....	1
2.3.	Ehrenmitglieder	1
2.4.	Freimitglieder	1
2.5.	Jugendmitglieder	1
2.6.	Passivmitglieder und Gönner/innen.....	1
2.7.	Mitgliederrechte.....	2
2.8.	Austritt.....	2
2.9.	Ausschluss	2
2.10.	Übertritt.....	2
2.11.	Todesfälle	2
Art 3.	Organe des Vereins	2
3.1.	Generalversammlung (GV)	2
3.2.	Vorstand	3
3.2.1.	Zusammensetzung.....	3
3.2.2.	Aufgaben	3
3.2.3.	Präsidium.....	4
3.2.4.	Vizepräsidium	4
3.2.5.	Finanzen	4
3.2.6.	Aktuariat.....	4
3.2.7.	Sportliche Leitung.....	4
3.3.	Rechnungsrevisoren/innen	4
3.4.	Rücktrittsgesuche	4
Art 4.	Verwaltung und Administration	4
4.1.	Vereinsjahr	4
4.2.	Rechnungsabschluss.....	4
4.3.	Haftung und Zeichnungsbefugnis.....	5
Art 5.	Schlussbestimmungen	5
5.1.	Gültigkeit der Statuten	5
5.2.	Statutenrevision	5
5.3.	Auflösung des Vereins	5
5.4.	Abschluss	5
5.5.	Genehmigung durch GV	5
5.6.	Änderungen/Ergänzungen	5

Art 1. Zweck und Organisation

Unter dem Namen Velo-Moto-Club Zeiningen verbinden sich Rad- und Motorfahrer/innen zu einem Verein.

Der Verein wurde am 9. September 1911 gegründet. Er ist als Sektion Mitglied des Schweizerischen Rad- und Motorfahrerbandes Swiss Cycling. Er bezweckt die Förderung des Radsports sowie die Pflege kameradschaftlicher Beziehungen unter seinen Mitgliedern und ist politisch und konfessionell neutral.

Art 2. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktive und Hobbyfahrer/innen
- Ehrenmitglieder und Freimitglieder
- Jugendmitglieder
- Passivmitglieder und Gönner/innen

2.1. Aktive

Die Aktivmitgliedschaft beginnt frühestens mit dem zurückgelegten 16. Altersjahr. Sie erfolgt aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Anmeldung zu Händen des Vorstands und mittels offener Abstimmung an der Generalversammlung. Aktive sind zwingend gleichzeitig Mitglied von Swiss Cycling.

2.2. Hobbyfahrer/innen

Hobbyfahrer/innen sind Mitglieder, die Swiss Cycling nicht angehören und sind damit nicht berechtigt, eine Lizenz zu lösen. Im Weiteren sind Hobbyfahrer/innen den Aktiven in Rechten, Pflichten und Aufnahme gleichgestellt.

2.3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstands an der Generalversammlung ernannt werden. Es handelt sich um Mitglieder, welche sich in besonderer Weise und über viele Jahre hinaus zum Wohle des Vereins verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird urkundlich bestätigt. Vorschläge müssen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung zu Händen des Vorstands eingereicht werden.

2.4. Freimitglieder

Freimitglieder können auf Antrag des Vorstands an der Generalversammlung ernannt werden. Damit soll belohnt werden, wer besondere Verdienste innerhalb des Vereins erworben hat.

2.5. Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Mädchen und Knaben bis zum 18. Altersjahr. Die Aufnahme erfolgt analog der Aktivmitglieder.

2.6. Passivmitglieder und Gönner/innen

Passivmitglieder und Gönner/innen sind Freunde und Förderer/Förderinnen des Vereins; sie unterstützen ihn in seinen Zielen und Aufgaben.

2.7. Mitgliederrechte

Alle Aktiven, Hobbyfahrer/innen, Ehren- und Freimitglieder sind stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge an die Versammlung zu stellen und darüber eine Abstimmung zu verlangen. Jugend- und Passivmitglieder haben das Recht, an Versammlungen teilzunehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein Anrecht auf das Vereinsvermögen. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Mit Ausnahme von den Aktiven, welche Swiss Cycling zwingend angehören, ist es jedem Mitglied freigestellt, Swiss Cycling beizutreten.

2.8. Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann bis zum Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form an den Vorstand eingereicht werden. Er wird durch den Vorstand genehmigt.

2.9. Ausschluss

Ein Ausschluss kann auf Grund wiederholter Missachtung der Pflichten, Anordnungen des Vereins oder wegen unehrenhaftem Verhalten, innerhalb oder ausserhalb des Vereins, erfolgen. Ein Ausschluss wird auf Antrag des Vorstands an der Generalversammlung vollzogen.

2.10. Übertritt

Übertritte zwischen den Kategorien erfolgen jeweils auf Ende des Vereinsjahres. Jugendmitglieder wechseln am Ende des Jahres, in welchem sie 18 werden, zu Hobbyfahrern/Hobbyfahrerinnen bzw. Aktive.

2.11. Todesfälle

Der Verein erweist den verstorbenen Mitgliedern die letzte Ehre.

Art 3. Organe des Vereins

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen

3.1. Generalversammlung (GV)

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im Januar statt. Sie ist die oberste Instanz des Vereins und behandelt folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmezähler/innen und des Tagespräsidenten/der Tagespräsidentin (bei Wahlen)
- Genehmigung der Traktandenliste
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Mutationen
- Jahresberichte
 - Des Präsidenten/der Präsidentin
 - des Leiters/der Leiterin Biken für Jugendliche
- Jahresrechnung und Revisionsbericht

- Budget
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahlen
 - Präsident/in
 - Kassier/in
 - Vorstandsmitglieder
 - Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen
- Jahresprogramm
- Anträge
- Ehrungen
- Verschiedenes

Die Traktandenliste kann bei Bedarf ergänzt werden. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt 20 Tage vorher schriftlich. Anträge der Mitglieder sind 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an ein Vorstandsmitglied einzureichen. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangt. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss auf Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes innert 30 Tagen einberufen werden. Das Begehren ist unter Nennung der Traktanden schriftlich einzureichen.

3.2. Vorstand

3.2.1. Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus bis zu 8 Mitgliedern zusammen.

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat

Die übrigen Aufgaben werden Vorstandsintern zugeteilt und können dem Organigramm entnommen werden.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre und eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstehenden des Präsidiums und der Finanzen werden von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorsteher/Die Vorsteherin des Präsidiums hat im Vorstand den Stichtscheid. Die Vereinsmitglieder sind nach der Generalversammlung über die Chargenaufteilung im Vorstand zu informieren.

3.2.2. Aufgaben

Führung des Vereins. Vertretung des Vereins nach aussen. Organisation und Durchführung der Generalversammlung und der Vereinsanlässe. Verwaltung des Vereinsvermögens und erstellen des Jahresprogrammes.

3.2.3. Präsidium

Der Präsident/Die Präsidentin beruft Vorstandssitzungen und Versammlungen ein. Der Präsident/Die Präsidentin leitet Versammlungen, Verhandlungen und Geschäfte des Vereins. Der Generalversammlung hat der Präsident/die Präsidentin jährlich einen Bericht vorzulegen.

3.2.4. Vizepräsidium

Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten/die Präsidentin in Verhinderungsfällen und hat ihn/sie in allen Belangen zu unterstützen.

3.2.5. Finanzen

Der Kassier/Die Kassierin ist verpflichtet, eine genaue Rechnung zu führen und mit dem Vermögen sorgfältig umzugehen. Alle Bilanzposten sind mit Einzelbelegen auszuweisen. Der Kassier/Die Kassierin legt jährlich zu Händen der Generalversammlung Rechnung ab. Der Kassier/Die Kassierin ist verpflichtet, den Rechnungsabschluss mit allen notwendigen Unterlagen mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung den Revisoren/Revisorinnen zur Einsicht vorzulegen und allfällige Auskünfte zu erteilen.

3.2.6. Aktuariat

Der Aktuar/Die Aktuarin erledigt die Korrespondenz und führt über sämtliche Sitzungen ein aussagefähiges Protokoll.

3.2.7. Sportliche Leitung

Der sportliche Leiter/Die sportliche Leiterin organisiert den Trainingsbetrieb (Sommer und Winter) sowie die Ausfahrten und die Vereinsmeisterschaft.

3.3. Rechnungsrevisoren/innen

Zwei Rechnungsrevisoren/innen und ein Ersatzrevisor/eine Ersatzrevisorin werden von der Generalversammlung gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung zu Händen der Generalversammlung mittels Revisionsbericht. Die Amtsdauer der Revisoren/innen beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

3.4. Rücktrittsgesuche

Rücktrittsgesuche von Vorstandsmitgliedern sind spätestens 2 Monate vor der Generalversammlung schriftlich an die Vereinsleitung einzureichen.

Art 4. Verwaltung und Administration

4.1. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

4.2. Rechnungsabschluss

Der Kassier/Die Kassierin schliesst die Jahresrechnung auf den 31. Dezember ab.

4.3. Haftung und Zeichnungsbefugnis

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Für die Zeichnungsbefugnis gilt folgende Regelung:

- für Wertschriften: Präsident/in und/oder Kassier/in
- für freies Vermögen: Kassier/in
- für offizielle Korrespondenz: Präsident/in und/oder Aktuar/in

Art 5. Schlussbestimmungen

5.1. Gültigkeit der Statuten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

5.2. Statutenrevision

Totale oder teilweise Statutenrevisionen können durch den Vorstand oder durch die Generalversammlung verlangt werden und müssen 3 Wochen vor der Generalversammlung den Vereinsmitgliedern zugestellt werden. Die Annahme einer Revision bedarf einer Zweidrittelmehrheit an der Generalversammlung. Von den Statuten abweichende Beschlüsse können nur durch die Generalversammlung mittels einfachem Mehr beschlossen werden.

5.3. Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn dies zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder an einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung verlangen oder der Aktivmitgliederbestand unter sieben sinkt. Im Falle einer Auflösung werden das Vereinsvermögen und das Inventar dem Gemeinderat zu Handen eines sich neu mit gleichem Zweck und Ziel bildenden Vereins in Verwahrung gegeben.

5.4. Abschluss

Die vorliegenden Statuten sind jedem Mitglied abzugeben. Über Vorkommnisse und Geschäfte, die in diesen Statuten nicht enthalten sind, entscheidet die Generalversammlung.

5.5. Genehmigung durch GV

Diese Statuten wurden am 27. Januar 2023 durch die Generalversammlung genehmigt.

5.6. Änderungen/Ergänzungen

Keine